

Art. 38 Bgld. EA 2001 Änderung der Landesabgabenordnung

Bgld. EA 2001 - Burgenländisches Euro-Anpassungsgesetz 2001

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

Die Landesabgabenordnung, LGBl. Nr. 2/1963, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 61/2000, wird wie folgt geändert:

1. Im § 89 Abs. 3 wird der Betrag „S 30.000,-“ durch den Betrag „2.100 Euro“ ersetzt.

2. Im § 90 Abs. 2 wird der Betrag „S 2.000“ durch den Betrag „145 Euro“ ersetzt.

3. § 155 Abs. 1 lautet:

„(1) Ergeben sich bei Berechnung des in einem Bescheid festzusetzenden Abgabebetrag oder der Summe der in einem Bescheid festzusetzenden Abgabebeträge Centbeträge, so sind diese Beträge auf volle 10 Cent zu runden; dabei sind Restbeträge von weniger als 5 Cent zu vernachlässigen und Beträge von 5 Cent oder mehr auf volle 10 Cent zu ergänzen.“

4. Im § 161 Abs. 2 erster Satz wird der Betrag „S 10.000,-“ durch den Betrag „730 Euro“ ersetzt.

5. Im § 169 Abs. 2 wird der Betrag „S 2.000“ durch den Betrag „145 Euro“ ersetzt.

6. Im § 176 Abs. 1 wird der Betrag „S 20“ durch den Betrag „1,45 Euro“ und der Betrag „S 200“ durch den Betrag „14,50 Euro“ ersetzt.

7. Im § 188 erster Satz wird der Betrag „S 50“ jeweils durch den Betrag „3,65 Euro“ ersetzt.

8. Im § 240 Abs. 3 wird der Betrag „S 50.000“ durch den Betrag „3.600 Euro“ ersetzt.

In Kraft seit 01.01.2002 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at